

Gesetz über die Pflegefinanzierung

Antrag vom 20. September 2010

SVP-Fraktion

Art. 15 Abs. 1:

Die versicherte Person leistet an die Pflegekosten einen Beitrag von 10 Prozent des der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in Rechnung gestellten Betrags. Der Beitrag übersteigt je Tag 10 Prozent des höchsten nach Massgabe des Bundesrechts je Stunde festgelegten Pflegebeitrags nicht.

Begründung:

Mit dem Antrag auf Reduktion auf 10 Prozent Kostenbeteiligung soll der Grundsatz «ambulant vor stationär» gefördert werden denn es ist erwiesen, dass eine leistungsfähige Spitex die Eintritte in die Pflegeheime zumindest verzögert und die Kosten somit reduziert werden.